

# **Satzung des**

## **Fachbereichstag Elektrotechnik und Informationstechnik**

### **§ 1 Name, Zielsetzung und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Fachbereichstag Elektrotechnik und Informationstechnik (FBTEI) – Association of Electrical and Information Engineering Departments“.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der FBTEI verfolgt durch die Zusammenarbeit seiner Mitglieder das Ziel, Einheitlichkeit in grundsätzlichen Fragen der Ingenieurausbildung in anwendungsorientierten Studiengängen der Elektrotechnik, Informationstechnik und verwandter Gebiete an Fachhochschulen zu fördern und damit zur Profilbildung der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen.

(4) Zu diesem Zweck wirkt er u.a. koordinierend in Fragen der Studien- und Prüfungsordnungen durch Herausgabe und die Veröffentlichung von Fachinformationen oder Informationsmaterialien und führt Beratungen und Festlegungen zur Aktualisierung von Studienzielen und Fachinhalten durch.

(5) Er bringt insbesondere das gemeinsame Bestreben der für die Ausbildung der in (3) genannten Studiengänge verantwortlichen Bereiche zum Ausdruck,

- vergleichbare Abschlüsse für das Studium der Elektrotechnik, Informationstechnik und verwandte Gebiete an deutschen Fachhochschulen,
- international anerkannte Studienstrukturen,
- breite, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für Studierende durch Berücksichtigung aktueller Veränderungen des technischen und gesellschaftlichen Umfeldes

zu gewährleisten.

(6) Der FBTEI arbeitet mit anderen Gremien zusammen, die mit ähnlichen Aufgaben der Ingenieurausbildung befasst sind. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Gremien dürfen finanzielle und sonstige Leistungen ausschließlich an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fließen.

### **§ 2 Sitz, Eintragung in das Vereinsregister**

(1) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle am Arbeitsort des Vorstandsvorsitzenden.

(2) Der FBTEI soll in das am Sitz geführte Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 3 Bezeichnungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der FBTEI ist ein freier Zusammenschluss von Organisationseinheiten der Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Fachbereiche, Fakultäten o.ä.) mit elektrotechnischen, informationstechnischen und verwandten Studiengängen.

(2) Die Professoren der entsprechenden Organisationseinheiten entsenden aus ihrem Kreis einen Delegierten.

(3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Aufnahmeantrag wird vom Geschäftsführenden Ausschuss geprüft und der Vollversammlung (Mitgliederversammlung) mit einer Empfehlung vorgelegt. Die Vollversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) wenn das Mitglied eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss erklärt mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
- b) durch Auflösung eines Fachbereiches im Sinne von § 4 Abs. 1 oder
- c) durch Beschluss der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 5 Stimmrecht**

(1) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Organisationseinheiten nach § 4 (2), die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen. Hinzu kommen die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses.

(2) Voraussetzung für das Stimmrecht des Delegierten einer Organisationseinheit ist, dass sie die Kriterien nach § 12 (3) bzw. (4) erfüllt und die Mitgliedsbeiträge in den letzten beiden Jahren entrichtet hat.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Die Aufwendungen zur Durchführung der Aufgaben des FBTEI werden durch die Beiträge der Mitglieder finanziert. Die Mitgliedsbeiträge sollen auch dazu beitragen, die Belange des FBTEI öffentlichkeitswirksam darzustellen.

(2) Die Beiträge werden jährlich zu Beginn des Sommersemesters erhoben. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses von der Vollversammlung bestimmt.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 7 Organe

Organe des Fachbereichstages sind:

- die Vollversammlung (Mitgliederversammlung),
- der Gemeinsame Ausschuss,
- der Vorsitzende und seine Stellvertreter (Vorstand).

## § 8 Vollversammlung

- (1) Zur Vollversammlung werden alle Mitglieder und der Gemeinsame Ausschuss schriftlich eingeladen. Die Vollversammlung tritt mindestens in jedem zweiten Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie wird von ihm unter postalischer Übersendung der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, bis zum Eintritt in die Tagesordnung weitere Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Über ihre Aufnahme beschließt die Vollversammlung.
- (3) Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Vollversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder der Vollversammlung oder auf Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses muss der Vorsitzende eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung. Ist dieser verhindert, so übernimmt der jeweils dienstälteste Stellvertreter die Leitung. Ist kein Stellvertreter anwesend, so wählt die Vollversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (5) Die Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Die Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen mindestens 25 Prozent der Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Ein Antrag ist im schriftlichen Verfahren angenommen, sobald die Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden eingegangen ist.
- (7) Über die Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb angemessener Frist zuzuleiten.
- (8) Der Vorsitzende kann, im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern, zur Vollversammlung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Gäste einladen und ihnen das Wort erteilen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, beschlussfähig.
- (10) Die Vollversammlung beschließt die Stimmenverteilung der Bundesländer im Geschäftsführenden Ausschuss.

## **§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter**

(1) Der Vorstand des FBTEI besteht aus einem Vorsitzenden und vier Stellvertretern (1.-4. Stellvertreter). Der Vorstand vertritt den FBTEI gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Vertretung wird im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(2) Der Vorsitzende wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die Stellvertreter werden vom Gemeinsamen Ausschuss in geheimer Wahl für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

(3) Die Amtstätigkeit des neuen Vorstandes beginnt mit Abschluss der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgte.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft die Vollversammlungen und die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses ein und leitet sie.

(5) Tritt der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtsperiode zurück, so wählt der Gemeinsame Ausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung einen neuen Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende kann bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Vollversammlung abgewählt werden.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung. Die Vorschriften der Geschäftsordnung dürfen nicht im Gegensatz zu dieser Satzung stehen.

## **§ 10 Gemeinsamer Ausschuss**

(1) Der Gemeinsame Ausschuss als Organ des FBTEI setzt sich aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Vertreter pro Bundesland zusammen, soweit aus einem Bundesland mindestens eine Organisationseinheit im Sinne von § 4 Abs. 1 Mitglied des FBTEI ist. Der Vertreter eines Bundeslandes wird durch die dem Bundesland zugehörigen Dekane (bzw. Fachbereichssprecher, Fachbereichsvorsitzender oder Vertreter von Studiengängen) benannt. Das Benennungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 kann in der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses abweichend geregelt werden.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss tritt mehrmals im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden (§ 9 Abs. 1) einberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtlichen Mitgliedern des Fachbereichstages in angemessener Zeit zuzuleiten ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Vollversammlung sinngemäß.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss (GA) kann beratende Arbeitskreise (BA) bilden und auflösen. Das Verfahren zur Bildung beratender Arbeitskreise und Fragen des Verfahrens für deren Arbeitsweise und deren Organisation wird in der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses geregelt.

## **§ 11 Referenten**

(1) Der Gemeinsame Ausschuss wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis seiner Mitglieder

- a) einen Referenten für die Kassenführung,
- b) einen Referenten für die Erhebung von statistischen Daten aus den Mitgliedsfachbereichen.

(2) Wiederwahl ist zulässig.



## **§ 12 Prüfungsgremium**

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren drei seiner Mitglieder als Prüfungsgremium. Das Gremium bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied als Sprecher.
- (2) Das Prüfungsgremium prüft die Anträge von Fachbereichen und Vertretern von Studiengängen auf Stimmrecht im Fachbereichstag Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (3) Das Stimmrecht wird erteilt, wenn der betreffende Bachelor- bzw. Master-Studiengang akkreditiert ist bzw. eine vorläufige Genehmigung des jeweiligen Ministeriums bzw. der jeweiligen Senatsverwaltung vorliegt.
- (4) Das Stimmrecht für Diplomstudiengänge bleibt bis zur ihrer Ablösung durch Bachelor- bzw. Master-Studiengänge erhalten. Mit der erstmaligen Aufnahme von Studierenden in einen Bachelor- bzw. Masterstudien-gang beginnt das Stimmrecht nach Absatz (3).

## **§ 13 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Beitrages nach § 6.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Vorsitzenden über Änderungen der Voraussetzungen für das Stimmrecht zu informieren.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Fachbereichstages kann nur in einer dazu einberufenen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit entschieden werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung wissenschaftlicher Zwecke.